

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Enertec Hameln GmbH
GAA Hannover v. 15.02.2021 / HI 007016833 / H 20-165

Die Fa. Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln hat mit Schreiben vom 25.11.2020 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hameln (MVH) beantragt.

Auf dem Gelände des ehemaligen Kühlteiches der MVH, Gemarkung Afferde, Flur 1, Flurstück 44/93, diese Fläche ist derzeit eine Brachfläche, soll eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage (PV-Anlage) errichtet und betrieben werden.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Für die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungslinie 4 der MVH wurde im Jahr 2007 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU) erstellt, so dass hier § 9 Abs. 1 UVPG einschlägig ist.

Danach besteht für Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn ❶ allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder ❷ die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage ist keine Erhöhung der genehmigten Kapazität der MVH verbunden. Punkt ❶ ist somit vorliegend nicht einschlägig. Es ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorhabenträgerin hat Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage erfolgt auf dem Betriebsgelände. Die PV-Anlage wird nach Süden ausgerichtet. Insgesamt wird die Anlage eine Fläche von ca. 8.000 m² überdecken. Ihre Abmessung liegt bei etwa 153 m x 52 m.

Standort des Vorhabens:

Im F-Plan der Stadt Hameln ist das Werksgelände als Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung ausgewiesen.

Die Fluthamel, die direkt am Werksgelände vorbeiführt, gehört zum FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“. Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt wegen des Vorkommens der Groppe und dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland. Gemäß Standarddatenbogen (SDB)¹ sind Gefährdungen der Erhaltungsziele z. B. bei Gewässerbegradigung, Wasserverschmutzung, Eintrag von Bodenpartikeln aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Verstopfung des Kieslückensystems), Fremdholzbeimischung in Auenwäldern, Entwässerung, Grünlandumbruch oder aber durch intensive Grünlandnutzung zu befürchten. Da mit dem Vorhaben vorgenannte Gefährdungen nicht zu erwarten sind, führt das Vorhaben nach hiesiger Einschätzung zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

In ca. 500 m Entfernung zum Vorhaben befindet sich das NSG „Töneböns Teiche“. Dieses NSG hat eine Größe von etwa 28 ha. Das NSG hat insbesondere den Schutzzweck, ein Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sein. Durch die PV-Anlage sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Anlage beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine Luftschadstoffe bzw. Lärm emittieren wird. Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des NSG nicht entgegen.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben erfolgt keine Nutzung natürlicher Ressourcen in einem Ausmaß, als damit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten wären.

¹ Vollständige Gebietsdaten des FFH- Gebiets in Niedersachsen

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Die PV-Anlage wird abfallfrei betrieben.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Auswirkungen, die möglicherweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, könnten beispielsweise durch Brände verursacht werden. Zum Brandschutz sind und werden umfangreiche Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Branderkennung, zur Verhinderung von Brandausbreitungen und zur Brandbekämpfung nach dem Stand der Technik vorgesehen.

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen des Brandschutzes, die ergriffen sind und werden, beschrieben.

In der PV-Anlage wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden/Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das i. R. stehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.